

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Christopher Lauer und Fabio Reinhardt (PIRATEN)

vom 02. Juni 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juni 2015) und **Antwort**

Abschiebep Praxis im Land Berlin (III)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche konkreten Fristen räumt die Ausländerbehörde den potentiell Abzuschiebenden ein, um Atteste einzuholen, die ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis belegen?

Zu 1.: Es obliegt den Betroffenen, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht nach § 82 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – nachzuweisen, dass ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis vorliegt. Wird kein entsprechender Nachweis erbracht, kann die Ausländerbehörde etwaige Duldungsanträge sofort versagen. Ob den Betroffenen im Einzelfall die Möglichkeit zur Nachbesserung ihrer Unterlagen eingeräumt wird, entscheidet die zuständige Sachbearbeiterin bzw. der zuständige Sachbearbeiter. Die Dauer der gewährten Nachbesserungsfrist richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles und darf im Falle eines bereits feststehenden Abschiebungstermins nicht erst am Tag der Abschiebung enden. Hierzu wird ergänzend auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

2. Werden die eingeräumten Fristen den Antragsstellenden schriftlich mitgeteilt und wird über die Mitteilung ein Vermerk in der Ausländerbehörde angelegt? Wenn nein, warum nicht?

Zu 2.: Wenn den Betroffenen die Möglichkeit zur Vorlage weiterer Unterlagen eingeräumt wird, erfolgt dies in der Regel schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist. Dies wird in der Ausländerakte dokumentiert.

3. Sind ärztliche Atteste, die die Gefährdung der Gesundheit im Fall einer Abschiebung bescheinigen, Anlass für die Ausländerbehörde, eine Untersuchung durch Fachärzt*innen durchzuführen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 3.: Allein die Vorlage eines ärztlichen Attestes veranlasst die Ausländerbehörde nicht zur Durchführung einer fachärztlichen Untersuchung. Sofern ein qualifiziertes, ärztliches Attest vorgelegt wird, das eine Reiseunfähigkeit bescheinigt und unter Umständen eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit einer bzw. eines Betroffenen erforderlich macht, treten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde in der Regel an den Polizeiärztlichen Dienst, welchem Ärztinnen und Ärzte verschiedener Fachrichtungen angehören, heran. Der Polizeiärztliche Dienst prüft die eingereichten Atteste und teilt der Ausländerbehörde das Ergebnis der Überprüfung mit. Es wird eine klare Aussage darüber getroffen, ob die Betroffenen flugfähig oder flugunfähig sind, ob eine Ärztin bzw. ein Arzt oder Sanitäterin bzw. Sanitäter bei einer Festnahme erforderlich ist, ob eine ärztliche Untersuchung am Flugtag erforderlich ist, ob weitere (fach)ärztliche Untersuchungen beim Polizeiärztlichen Dienst erforderlich sind, ob eine ärztliche Begleitung erforderlich ist und ob eine Ärztin bzw. Arzt oder Sanitäterin bzw. Sanitäter am Flughafen erforderlich ist.

Für gynäkologische Untersuchungen werden Ärztinnen der Charité durch die Ausländerbehörde Berlin beauftragt. Bei seltenen Erkrankungen können im Einzelfall auch Ärztinnen und Ärzte hinzugezogen werden, die sich im Gutachter-Verzeichnis der Ärztekammer befinden.

4. Von welcher Stelle holt die Ausländerbehörde Atteste oder Gutachten ein, um inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse zu überprüfen?

Zu 4.: Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Wird die Frage der Reisefähigkeit unter fachspezifischen Aspekten und von Fachärzt*innen geprüft? Wenn ja, unter welchen genauen Aspekten und von Ärzt*innen welcher Fachrichtung? Wenn nein, warum nicht?

Zu 5.: Die Frage der Reisefähigkeit wird nach Maßgabe der vorgelegten Atteste und Unterlagen im derzeitigen Verfahren unter fachspezifischen Aspekten von Fachärztinnen und Fachärzten des Polizeiärztlichen Dienstes der Polizei Berlin geprüft. Im Bedarfsfall werden weitere Facharzttrichtungen hinzugezogen. Als Grundlage der Prüfung dienen die Kriterien der International Air Transport Association (IATA) und die Bestimmungen des Bundes über die Rückführung von ausländischen Staatsangehörigen auf dem Luftweg und gegebenenfalls ergänzend weitere Richt- und Leitlinien der jeweiligen Fachgesellschaften.

6. Wie stellt die Ausländerbehörde sicher, dass die Ärzt*innen und Gutachter*innen im Besitz einer gültigen Approbationsurkunde sind?

7. Lässt sich die Ausländerbehörde die Approbation von den Ärzt*innen und Gutachter*innen regelmäßig im Original vorlegen und wenn nein, warum nicht?

Zu 6. und 7.: Nicht die Ausländerbehörde, sondern die Polizei stellt sicher, dass die dort beschäftigten Ärztinnen und Ärzte im Besitz einer gültigen Approbationsurkunde sind. Hierfür lässt sich die Polizei Berlin die Approbationsurkunde im Original vorlegen. Wird die Approbation entzogen, besteht seitens der Ärztin bzw. des Arztes die Verpflichtung, dies anzuzeigen.

8. Erachtet der Senat es für notwendig, die Weisungslage für Abschiebungen im Land Berlin neu zu regeln und wenn ja, welche Schritte unternimmt der Senat aktuell?

Zu 8.: Mit Blick auf das Urteil des Verwaltungsgerichtes im Einzelfall Frau O. hat der Senat zugesagt, zum einen die Verfahrensweise der Ausländerbehörde Berlin zur Bearbeitung von Duldungsanträgen und zum anderen die verwaltungsinternen Regelungen der Polizei Berlin im Zusammenhang mit der ärztlichen Prüfung der Reisefähigkeit und der medizinischen Begleitung einer Überprüfung zu unterziehen.

Die Ausländerbehörde hat zwischenzeitlich einen Entwurf zur Änderung ihrer Verfahrenshinweise zur Versagung von Duldungsanträgen vorgelegt und mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport abgestimmt. Es ist beabsichtigt, in den Verfahrenshinweisen der Ausländerbehörde Berlin – VAB A.60a.5.0 – klarzustellen, dass die Versagung eines Duldungsantrages sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen kann. Aus Gründen der Rechtssicherheit werden Duldungsversagungen jedoch regelmäßig schriftlich und nach Eintritt der Entscheidungsreife zeitnah beschieden. Der Antrag kann bei Nichtvorliegen von Duldungsgründen sofort abgelehnt werden. Gegebenenfalls werden die Betroffenen zu weiterem Vortrag bzw. Vorlage aussagekräftigerer Unterlagen unter Fristsetzung aufgefordert. Im Falle eines bereits feststehenden Abschiebungstermins ist geregelt, dass die gegebenenfalls gesetzte Nachbesserungsfrist nicht erst am Tag der Abschiebung enden darf. Sofern kein weiterer

Vortrag erfolgt oder Duldungsgründe weiterhin nicht belegt sind, lehnt die Ausländerbehörde den Antrag ab.

Sollte eine schriftliche Entscheidung nicht mehr möglich sein, etwa weil ein Duldungsantrag erst kurzfristig vor oder im Rahmen des Vollzugs der Abschiebung gestellt wird, erfolgt die Versagung regelmäßig mündlich. Die Versagung wird dann in der Ausländerakte durch einen Vermerk dokumentiert.

Der Überprüfungsprozess der Polizei Berlin hinsichtlich der verwaltungsinternen Regelungen für die Durchsetzung der Ausreisepflicht ist noch nicht abgeschlossen.

9. Wann ist welche Behörde im Laufe eines Abschiebungsvorgangs für welche Schritte verantwortlich? (Bitte aufschlüsseln nach Behörde und Verantwortungsbereich)

Zu 9.: Die Ausländerbehörde Berlin ist für die Aufenthaltsbeendigung von allen ausländischen Staatsangehörigen zuständig, denen kein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet zusteht. Die Aufenthaltsbeendigung von Drittstaatsangehörigen, für die ein anderer Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Die Ausländerbehörde Berlin stellt in einem schriftlich begründeten Bescheid fest, dass kein Aufenthaltsrecht besteht bzw. lehnt einen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels ab und erlässt zugleich in der Regel unter Bestimmung einer Frist für die freiwillige Ausreise eine Abschiebungsandrohung. Die Ausländerbehörde Berlin ist darüber hinaus zuständig für vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Abschiebung wie zum Beispiel Passbeschaffungsmaßnahmen sowie die Beantragung von Abschiebungshaft.

Die freiwillige Ausreise hat grundsätzlich Vorrang vor einer zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht, kann aber von Gesetzes wegen nicht stets gewährt werden (z.B. bei Personen in Strafhaft oder bei Betroffenen, die wegen erheblicher Straftaten ausgewiesen wurden). Nach Ablauf der etwaigen Ausreisefrist ohne freiwillige Ausreise prüft die Ausländerbehörde bei fehlenden Ausreisehindernissen und Abschiebungsverboten die Möglichkeit einer Selbstgestaltung. In diesem Falle werden die Betroffenen aufgefordert, sich freiwillig zu einem von der Polizei Berlin gebuchten Termin zu ihrer Abschiebung einzufinden. Dies kommt dann in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Betroffenen der Selbstgestaltung nachkommen werden. Bei Verzicht auf eine Selbstgestaltung oder wenn die Betroffenen der Aufforderung zur Selbstgestaltung nicht gefolgt sind, wird die Direktabschiebung (ohne Haft) vorbereitet. Hierzu wird die Polizei Berlin gegebenenfalls vorab um die Prüfung vorgelegter Atteste und die erforderliche Flugbuchung ersucht. Im späteren Verlauf stellt die Ausländerbehörde bei der Polizei Berlin ein Festnahmeersuchen am Aufenthaltsort der Betroffenen zum Zwecke der Abschiebung. Diese geschieht erforderlichenfalls unter Anwesenheit

ärztlichen Personals zur Feststellung der Reisefähigkeit. Im Weiteren erfolgt durch die Polizei Berlin der Transport zum Flughafen und die Übergabe an die Bundespolizei. Sofern eine ärztliche Begleitung notwendig ist, wird dies durch die Polizei Berlin gewährleistet.

Im Falle eines erfolglosen Abschiebungsversuches im Rahmen der Direktabschiebung ohne Haft wird als ultima ratio ein Abschiebungshaftantrag gestellt und nach entsprechendem Haftbeschluss aus der Abschiebungshaft heraus abgeschoben.

Die abschließende Bearbeitung der im Zusammenhang mit der Abschiebung entstandenen Kosten erfolgt durch die Polizei Berlin.

10. Plant die Ausländerbehörde zukünftig die von ihr verfügbaren Abschiebungen zu registrieren und die Zahl der Abschiebungen, deren Verlauf und deren Folgen statistisch / anonymisiert zu dokumentieren und wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

Zu 10.: Die Ausländerbehörde Berlin führt eine Statistik über die von ihr durchgeführten Abschiebungen. Erfasst werden die Staatsangehörigkeiten der abgeschobenen Personen und ob die Abschiebung aus Abschiebungshaft, aus Strafhaft, als Direktabschiebung oder Selbstgestaltung erfolgte. Eine darüber hinaus gehende statistische Erfassung wird nicht für erforderlich gehalten.

11. Müssen die Ärzt*innen und Gutachter*innen ihre Tätigkeit gegenüber der Ausländerbehörde protokollieren? Wenn ja, welche genauen Anforderungen gelten an diese Protokollierung? Wenn nein, warum nicht?

Zu 11.: Die Ärztinnen und Ärzte des Polizeiärztlichen Dienstes teilen der Ausländerbehörde das Ergebnis ihrer Überprüfung mit. Es wird eine klare Aussage darüber getroffen, ob die Betroffenen flugfähig oder flugunfähig sind, ob eine Ärztin bzw. ein Arzt oder Sanitäterin bzw. Sanitäter bei einer Festnahme erforderlich ist, ob eine ärztliche Untersuchung am Flugtag erforderlich ist, ob weitere ärztliche Untersuchungen beim Polizeiärztlichen Dienst erforderlich sind, ob eine ärztliche Begleitung erforderlich ist und ob eine Ärztin bzw. Arzt oder Sanitäterin bzw. Sanitäter am Flughafen erforderlich ist. Das Prüfergebnis des Polizeiärztlichen Dienstes wird zur Ausländerakte genommen.

12. Welche Verwaltungsvorschriften, Anweisungen, Standards etc. gibt es zum Thema Handgeld? Wessen Aufgabe ist es, den Abzuschiebenden ein Handgeld auszureichen? Wem steht ein Handgeld zu, warum und in welcher Höhe?

Zu 12.: In Berlin trat am 18. Juli 2008 ein „Handgelderlass“ in Kraft. Danach steht mittellosen Abzuschiebenden ein Handgeld in Höhe von 55,- EUR zu, das durch die Polizei Berlin vor der Abschiebung ausgehändigt

wird. Mit dem Handgeld wird sichergestellt, dass die Betroffenen nach ihrer Abschiebung über Barmittel verfügen und somit die erste Zeit im Heimatland überbrücken können.

13. Werden die Informationen zur gesundheitlichen Situation der abzuschiebenden / abgeschobenen Person der zu überstellenden Behörde übermittelt und wenn ja, in welcher Sprache und Form erfolgt die Übermittlung?

Zu 13.: Die Polizei Berlin wird von der Ausländerbehörde um die Feststellung der Reisefähigkeit ersucht und übernimmt erforderlichenfalls die ärztliche Begleitung Abzuschiebender. Bei psychisch erkrankten Personen mit Suizidgefahr erfolgt die Durchsetzung der Ausreisepflicht grundsätzlich mit ärztlicher Begleitung gemäß den International Air Transport Association-Kriterien. Die Übergabe im Zielland wird vorab vereinbart und erfolgt entweder an die dortige Polizei oder direkt an eine Ärztin bzw. einen Arzt. Dazu wird von einer deutschen Ärztin bzw. einem deutschen Arzt ein entsprechendes Formular - ein so genanntes „medical sheet“ - in englischer Sprache ausgefüllt, welches die erforderlichen Informationen für die Übergabe im Zielland beinhaltet.

Ist aufgrund einer ärztlichen Empfehlung im Einzelfall eine direkt anschließende medizinische Weiterbehandlung im Heimatland erforderlich, wird ein Sanitätsdienst organisiert, der die Betroffenen bei der Ankunft im Heimatland zur medizinischen Weiterversorgung verbringt. Im Übrigen werden Informationen zur gesundheitlichen Situation von der Polizei Berlin nur dann übermittelt, wenn sich im Reiseverlauf gesundheitliche Veränderungen ergeben.

14. Was passiert mit den Originaldokumenten (Atteste, Gutachten, Zertifikate, amtliche Dokumente, Bildungsnachweise) bei Direktabschiebungen? Wie wird sichergestellt, dass die Abzuschiebenden ihre persönlichen Unterlagen mitnehmen können oder nachträglich erhalten?

Zu 14.: Die Betroffenen haben vor einer Direktabschiebung grundsätzlich die Möglichkeit, innerhalb einer angemessenen Frist freiwillig auszureisen (siehe auch Antwort zu Frage 9.) und können so ihre Ausreise umfassend organisieren und vorbereiten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, ohne dass ein Ausreisehindernis oder ein Abschiebungsverbot besteht, müssen sie jederzeit damit rechnen, zum Zweck der Durchsetzung der Ausreisepflicht festgenommen zu werden. Bei Abholung durch die Polizei an der Wohnanschrift im Rahmen einer Direktabschiebung können die Betroffenen Gepäck einpacken und so ihre persönlichen Unterlagen mitnehmen. Nach Möglichkeit wird im Rahmen der Abschiebung bei einer Festnahme an einem anderen Ort die Wohnanschrift der Betroffenen angefahren und hierdurch die Möglichkeit eingeräumt, Gepäck mitzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, können Familienmitglieder oder Freunde der Betroffenen die persönlichen Unterlagen nachschicken.

Der in Verwahrung genommene Pass oder Passersatz einer ausreisepflichtigen Person wird durch die Polizei Berlin grundsätzlich an die Bundespolizei übergeben, die das Dokument der bzw. dem Betroffenen nach Durchführung der Abschiebung im Heimatland wieder aushändigt. Erfolgt eine Begleitung durch die Polizei Berlin, wird der Reisepass vor dem Grenzübertritt ausgehändigt.

15. Wie stellt die Ausländerbehörde sicher, dass Abzuschiebende in eine sichere Aufnahme im Zielland entlassen werden? Wird die Rückführungsdokumentation als Vermerk in die Ausländerakte gelegt?

Zu 15.: Abzuschiebende Personen werden von der Polizei Berlin regelmäßig an die Bundespolizei übergeben. Sofern die Polizei Berlin eine Abschiebung begleitet, erfolgt die Übergabe der Abzuschiebenden im Zielland an die dortigen Grenzbehörden. Die dazu gefertigten Unterlagen verbleiben bei der Polizei Berlin und sind nicht Bestandteil der Ausländerakte.

16. In der Schriftlichen Anfrage Nr. 17/16131 räumt der Senat ein, dass Personen, die abgeschoben werden sollten, in der Korrespondenz zwischen Ausländerbehörde und Polizei mit herabwürdigenden und stark diffamierenden „Spitznamen“ (wie z. B. „Killer-...“ und „Psycho-...“) bezeichnet wurden. Welche konkreten dienstaufsichtlichen Maßnahmen wurden gegen die im Fall von Banu O. zuständigen Sachbearbeiter*innen ergriffen? Welche Maßnahmen wird der Senat ergreifen, um diese Vorfälle zukünftig auszuschließen?

Zu 16.: In der Beantwortung zur Schriftlichen Anfrage Nr. 17/16131 wurde ausführlich dargestellt, dass die im Gerichtsurteil und in der Übermittlung der Eigensicherungshinweise verwendete Begrifflichkeit „Killer-Banu“ in einer E-Mail und in einer Aktennotiz der Polizei Berlin wiederzufinden ist. Darüber hinaus wurde dargestellt, dass durch die Übernahme dieser Bezeichnung aus dem übermittelten Ersuchen und das Weglassen der eigensicherungsrelevanten Feststellungen über eine Neigung zu aggressiven Übergriffen der Eindruck entstanden sein könnte, es sei ein herabwürdigender Spitzname genutzt worden.

Der Einzelfall wurde mit dem betroffenen Mitarbeiter ausgewertet. Es besteht seitens der Polizei Berlin keine Veranlassung, darüber hinausgehende Maßnahmen der Dienstaufsicht zu ergreifen. Die in der Korrespondenz notwendigen Begrifflichkeiten mit taktischer Relevanz, z.B. für die Eigensicherung, werden mit neutralen Formulierungen dargestellt.

17. In der Schriftlichen Anfrage Nr. 17/16131 wird in Antwort 4 gesagt, dass nach Möglichkeit im Rahmen der Abschiebung bei einer Festnahme in den Räumlichkeiten der Ausländerbehörde die Wohnanschrift der Betroffenen angefahren und hierdurch die Möglichkeit eingeräumt wird, noch Gepäck mitzunehmen. Wie begründet der Senat den Umstand, dass die Betroffene Banu O. nicht die Möglichkeit hatte, ihr Gepäck mitzunehmen?

Zu 17.: Im Einzelfall der wegen ihrer strafrechtlichen Verurteilungen ausgewiesenen Frau O. war es aufgrund der vorgegebenen Check-In-Zeit am Flughafen aus zeitlichen Gründen nicht möglich, nach der in den Räumlichkeiten der Ausländerbehörde erfolgten Festnahme noch die Wohnanschrift der Betroffenen anzufahren, um Gepäck mitzunehmen. Angesichts mehrerer erfolgloser Versuche in der Vergangenheit, die Betroffene festzunehmen und mit Blick auf den hohen organisatorischen Aufwand einer mit Sicherheits- und ärztlicher Begleitung durchzuführenden Abschiebung hält der Senat diesen Umstand in diesem Einzelfall jedoch für vertretbar. Laut eigenen Angaben der Betroffenen wollte ihre Mutter ihr noch am gleichen Tag nachreisen, um sie kurzfristig mit persönlichen Dingen, wie Kleidung oder ähnlichem, zu versorgen.

Berlin, den 18. Juni 2015

In Vertretung

Bernd Krömer

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2015)